

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.11 vom 13. Januar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.11 du 13 janvier 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.11 del 13 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Auf die form- und fristgerecht angemeldete und erklärte Berufung ist einzutreten. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht (§ 18 Abs. 1 EG StPO). Zuständig ist der Ausschuss (§ 73 Abs. 1 lit. 1 GOG). Das Appellationsgericht prüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 398 Abs. 3 StPO). Da die Voraussetzungen von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO erfüllt sind, kann der vorliegende Entscheid im schriftlichen Verfahren gemäss Art. 390 StPO ergehen.

E. 2

2.1 Vorliegend unbestritten ist, dass am 28. Februar 2011 mit dem Personenwagen des Berufungsklägers auf einem Parkplatz in der [...]allee die zulässige Parkzeit um mehr als vier, aber weniger als zehn Stunden überschritten wurde. Die Vorinstanz ist aufgrund verschiedener Indizien zum Schluss gekommen, dass die Täterschaft des Berufungsklägers nachgewiesen sei. Der Berufungskläger bestreitet hingegen, dass er es gewesen sei, der das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt geführt und parkiert habe. Er wirft der Vorinstanz zunächst vor, sie habe mit der Feststellung seiner Täterschaft auf der Grundlage der im vorinstanzlichen Urteil angeführten Indizien gegen die Unschuldsvermutung und die Beweislastregel verstossen.

2.2 Nach der bundesgerichtlichen Praxis verstösst es nicht gegen die Unschuldsvermutung, aufgrund einer geschlossenen Indizienkette den Nachweis der Täterschaft als erbracht zu betrachten. Insbesondere im Geltungsbereich des Strassenverkehrsgesetzes bilden die Haltereigenschaft oder das wirtschaftliche Eigentum an einem Personenwagen ein Indiz (vgl. dazu BGer 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5; 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.7). Die Unschuldsvermutung als Regel für die Verteilung der Beweislast verlangt allerdings, dass die Strafbehörden dem Berufungskläger die Täterschaft nachweisen. Die Verurteilung darf nicht damit begründet werden, dieser habe bestimmte Entlastungsbeweise nicht erbracht (vgl. BGer 1P.85/2000 vom 4. April 2000 E. 3a).

2.3 Der Berufungskläger bestreitet nicht, Halter des fraglichen Fahrzeugs zu sein. Zu der Haltereigenschaft und dem wirtschaftlichen Eigentum am besagten Personenwagen treten im vorliegenden Fall folgende weitere Indizien hinzu. Der Berufungskläger und Halter des falsch parkierten Personenwagens ist Mitarbeiter bei der B_____AG, Basel. Das Fahrzeug war an der [...]allee [], in der Nähe des Sitzes seiner Arbeitgeberin parkiert. Die Kontrolle erfolgte am 28. Februar 2011 um 16.10 Uhr, also während der Arbeitszeit des Berufungsklägers an jenem Tag (von 08.48 Uhr bis 16.37 Uhr, vgl. Arbeitszeiterfassung

Akten S. 35). Der Berufungskläger hatte bereits im Jahr 2009 einmal am selben Ort an der [...]allee sein Fahrzeug zu lange abgestellt (Auskunft der Kantonspolizei Basel-Stadt Akten S. 54). Im Zeitraum zwischen den Jahren 2008 und 2011 ergingen weitere Bussen wegen Falschparkierens in der Nähe ([]gasse) oder in unmittelbarer Nähe ([]strasse, []allee) zur Arbeitgeberin. Aufgrund dieser Indizienkette ist der Schluss zu ziehen, dass die Täterschaft des Berufungsklägers feststeht. Die Einwände des Berufungsklägers gegen dieses Ergebnis sind nun im Einzelnen zu prüfen.

E. 3

3.1 Der Berufungskläger bestreitet, dass sich sein Arbeitsplatz bei der B_____AG in Basel befinde. Solches mag sein. Allerdings sind die Zeiterfassungsgeräte, mit welchen der Berufungskläger am 28. Februar 2011 seine Arbeitszeit erfasste, im [] an der []strasse installiert (vgl. Auskunft der B_____AG vom 11. Februar 2014 und Arbeitszeiterfassung Akten S. 35).

3.2 Des Weiteren wendet der Berufungskläger ein, sein Vater sei zum fraglichen Zeitpunkt der verantwortliche Lenker des Fahrzeugs gewesen. Hierzu ist festzuhalten, dass der Berufungskläger in seiner Einsprache vom 9. Februar 2012 gegen den Strafbefehl vom 12. Januar 2012 einzig erklärte, er habe das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt nicht verwendet. Von einem Drittlener erwähnt er nichts. Am 28. Februar 2012 wurde der Strafbefehl an das Gericht überwiesen. Auf die Zustellung des Gerichts vom 5. März 2012 hin meldete der Berufungskläger am 15. März 2012, er habe im Juli 2011 von der Kantonspolizei eine Zahlungserinnerung erhalten. Da das Fahrzeug von seinem Vater gelenkt worden sei, habe er das Schreiben unter Angabe des Lenkers retourniert. Dazu verweist er auf eine Beilage 2 (Akten S. 24). Dieses Blatt will er am 20. Juli 2011 den Behörden gesendet haben. Allerdings ist es nun in der Tat auffällig ■ wie die Vorinstanz zu Recht releviert ■ dass der Wohnsitz des Berufungsklägers in jenem Zeitpunkt noch C_____ gewesen wäre. Erst am 4. Januar 2012 hat er sich nach D_____ abgemeldet (vgl. dazu Akten S. 11). Bei der Unterschrift auf dem genannten Blatt, das angeblich am 20. Juli 2011 ausgestellt worden sei, figuriert aber der Wohnort D_____. Daraus kann geschlossen werden, dass dieses Blatt zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt wurde. In der Berufungserklärung wird dies implizit auch zugestanden, wenn der Berufungskläger ausführt, er versehe das Dokument jeweils mit der Ortschaft, wo er sich im Zeitpunkt der Unterschrift auch aufhalte. Hinzu kommt, dass die Abklärung der Staatsanwaltschaft bei der Kantonspolizei ergeben hat, dass diese kein derartiges Blatt mit Angaben des Lenkers je erhalten hat (Akten S. 52).

3.3 Sodann hat der Berufungskläger der Vorinstanz ein Schreiben seines Vaters vom 15. März 2012 vorgelegt (Akten S. 48). Darin fallen die mehrdeutigen, vorsichtigen Formulierungen des Vaters auf. So hat der Vater in diesem Schreiben einzig festgehalten, er habe am 28. Februar 2011 das Fahrzeug seines Sohnes ■ verwendet ■, der Sohn habe ihn auf ■ ein Fehlverhalten ■ aufmerksam gemacht und er, der Vater, werde für die Parkbusse aufkommen. Entsprechend spricht dann der Berufungskläger davon, dass sein Vater ■ die volle Verantwortung übernehme ■. Eine Bestätigung, dass der Vater die Übertretung begangen hätte, lässt sich daraus nicht ohne Weiteres ableiten. Vielmehr kann das Schreiben auch in dem Sinn verstanden werden, dass der Vater nun für die Parkbusse aufkommen will, ohne dabei eine Irreführung der Rechtspflege zu begehen. Aus der Tatsache, dass sich der Berufungskläger am fraglichen Tag am Basler Standort seiner Arbeitgeberin aufgehalten hat, muss denn auch umso mehr geschlossen werden, dass der

Berufungskläger, und eben nicht sein Vater, der Lenker des Fahrzeugs am fraglichen Tag gewesen ist,

3.4Schliesslich kann keine Rede davon sein, dass die Staatsanwaltschaft nicht den bei ihr bzw. beim Gericht erhobenen Einwänden nachgegangen wäre und keine weiteren Beweiserhebungen getätigt hätte (vgl. dazu die Anfrage bei der B_____AG Akten S. 22; Aktenanforderung Akten S. 27; Ermittlungsauftrag an die Kantonspolizei Akten S. 51; Antwort der Kantonspolizei Akten S. 52■56).

3.5Der Berufungskläger rügt schliesslich noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem er nicht von der Staatsanwaltschaft befragt worden sei. Dies trifft zu. Allerdings ist gerade im Bereich des Bagatellstrafrechts, wozu insbesondere auch die Ordnungsbussenfälle gehören, im Prinzip eine liquide Sachverhaltssituation gegeben. Die Voraussetzungen an den ■ausreichend geklärten Sachverhalt■ im Sinne von Art. 352 Abs. 1 StPO variieren je nach Schwere der inkriminierten Tat und der zu erwartenden Sanktion (vgl. dazu Schmid,Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 352 StPO N 3). Die persönliche Befragung durch die Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Einsprache ist zwar grundsätzlich die Regel (vgl.Schmid, a.a.O., Art. 355 StPO N 1). Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang dem Bagatelldeliktscharakter Rechnung zu tragen: Wird wie im vorliegenden Fall einfach bestritten, das Auto selber parkiert zu haben, ist eine Befragung zu diesem Umstand nicht weiter zielführend. Hingegen hat die Staatsanwaltschaft andere Beweiserhebungen zu tätigen und auch getätigt (siehe E. 3.4). Die Staatsanwaltschaft hat sodann nur die Beweise abzunehmen, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Solche weiteren Abklärungen sind im vorliegenden Fall erfolgt.

E. 4

Nach dem Gesagten sind die eingangs erwähnten Indizien nicht entkräftet. Die verschiedenen Vorbringen des Berufungsklägers weisen taktische Züge auf und sind als Schutzbehauptungen zu bewerten. Somit ist das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.